

12.02.2026

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst  
Erste Landesbeamtin**

**Flughafen Zürich – Änderungen des Betriebsreglements BR 2014/2017**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	25.02.2026	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag bekräftigt seine bisherige Position, dass die Betriebsreglemente BR 2014 und BR 2017 - zwischenzeitlich BR 2014/2017 - vollumfänglich abgelehnt werden, da sie mit erheblichen Mehrbelastungen für die südbadische Region verbunden sind.

Der Kreistag begrüßt, dass die Verwaltung eine umfassende Ein-sprache beim Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) innerhalb der Auflagefrist gegen den Antrag BR 2014/2017 eingereicht hat.

Der jahrzehntelange Streit erfordert aus Sicht des Kreistags zur Befriedung die Wiederaufnahme von Staatsvertragsverhandlungen, die eine gerechte Verteilung der Belastungen zum Ziel haben müssen.

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 12. Januar 2026 informierte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Landkreise Waldshut, Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis und Lörrach darüber, dass die Sistierung der Betriebsreglementverfahren 2014 und 2017 aufgehoben und das Verfahren per Entscheid vom 06. Januar 2026 nun als Betriebsreglement 2014/2017 (BR 2014/2017) weitergeführt werde.

Das nun wieder aufgenommenen Verfahren des Flughafens Zürich hat insbesondere die Änderung des Betriebs des Flughafens Zürich zum Gegenstand:

- Änderung der Flugrouten – Entflechtung Ost- und Südkonzept, Ausnahmeregelung betreffend Mindesthöhe für vierstrahlige Flugzeuge beim Start auf Piste 32;
- Entflechtung der Startrouten ab Piste 16
- Neues Bisenkonzept mit Start ab Piste 16 geradeaus
- Flexibilisierung der Pistenöffnungszeiten

Im Übrigen siehe <https://www.bazl.admin.ch/de/zuerich-laufende-projekte>

In diesem Verfahren geht es insbesondere darum, Änderungen von Flugrouten vorzunehmen. Die Entflechtung des sog. Ostkonzepts ist dabei ein Teil des Gesuchsverfahrens, welches der Flughafen Zürich führt, und das wesentliche Auswirkungen auf den süddeutschen Luftraum in den Landkreisen Waldshut, Konstanz und Schwarzwald-Baar mit sich bringen würde. Ein entsprechender Antrag des Flughafens, sich mit der Bundesrepublik Deutschland hierzu ins Benehmen zu setzen, ist gestellt, mit dem Ziel, eine Änderung der 220. DVO LuftV erfolgreich zugunsten des Flughafens Zürich zum Abschluss zu bringen. Dieses beantragte Ostkonzept würde aber für unsere Region bedeuten, dass die „Reihung“ der Flugzeuge künftig über Südbaden an der Landesgrenze Deutschland / Schweiz erfolgt, bevor diese über den Kanton Schaffhausen hinweg in den Endanflug geführt werden. Hierzu würden aus dem Osten und Süden kommende Flugzeuge zunächst über den Landkreis Konstanz entlang der Staatsgrenze nach Norden an den Anflugpunkt über dem Schwarzwald-Baar Kreis geführt werden. Aus Westen kommende Flugzeuge würden über das Rheintal u.a. über Hohentengen a.H. zum selben Anflugpunkt über dem Schwarzwald-Baar Kreis geleitet werden.

Letztlich bedeutet dieses Verfahren für die südbadische Region, dass eine Zementierung der Nordausrichtung dauerhaft zu Lasten Deutschlands stattfindet. Eine Mehrbelastung unserer Bevölkerung in den südbadischen Landkreisen Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut wäre die unausweichliche Folge. Eine solche Änderung der Flugrouten ist nicht akzeptabel. Dass die Schweizer Seite diese Anpassungen seit nun über einem Jahrzehnt mit Sicherheitsaspekten begründet, ist ein vordergründiges Argument, die Bevölkerung im Schweizer Süden des Flughafens zu Lasten der süddeutschen Bevölkerung einseitig zu entlasten. Stünde die Sicherheit des Flughafens wirklich in Frage, dürfte ein Flugverkehr wie er derzeit abgewickelt wird, schon überhaupt nicht stattfinden. Dass eine sichere und problemfreie Abwicklung über Schweizer Gebiet möglich ist, zeigt das Bisenkonzept, das aber innerschweizerisch politisch nicht gewollt ist.

## **Historie**

Dem Gesuch vorausgegangen war die Anpassung des sog. Objektblatts Flughafen Zürich im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur (SIL) im Herbst vergangenen Jahres. Anlass für diese Anpassung wiederum war der Entscheid des Eidgenössischen Bundesverwaltungsgerichts (BVG) aus dem Jahr 2021, mit welchem das BAZL – auch aufgrund erfolgreicher Klage des Landkreises Waldshut – angewiesen wurde, sich u.a. vertieft mit der Fluglärm-

belastung in der Nacht auseinanderzusetzen. Im Dezember 2024 hatte das BAZL seinen Änderungsentwurf des SIL in die Anhörung gegeben. Die Landkreise Waldshut, Konstanz, Schwarzwald-Baar Kreis und Lörrach hatten sich mit Stellungnahme vom 10.03.2025 hiergegen gewandt.

[https://www.landkreis-waldshut.de/fileadmin/Bekanntmachungen/Umweltamt/Flug-laerm/2025\\_03\\_10\\_gemeinsame\\_Stellungnahme\\_4\\_LKr\\_SIL\\_Anpassung\\_Flughafen\\_ZH\\_.pdf](https://www.landkreis-waldshut.de/fileadmin/Bekanntmachungen/Umweltamt/Flug-laerm/2025_03_10_gemeinsame_Stellungnahme_4_LKr_SIL_Anpassung_Flughafen_ZH_.pdf)

Wiederum mit Schreiben vom 30. September 2025 teilte das BAZL mit, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 19. September 2025 die Anpassung des SIL Objektblatts Flughafen Zürich verabschiedet hatte. Die Landkreise monierten hierauf beim BAZL schriftlich, dass eine Auseinandersetzung mit der deutschen Stellungnahme nicht stattgefunden habe und diese in Gänze keine Berücksichtigung gefunden habe. Ungeachtet dessen reichte der Flughafen am 09. Dezember sein ergänztes Gesuch für die Aufhebung der Sistierung der beiden Verfahren BR 2014 und BR 2017 und die Zusammenführung der beiden Verfahren zu Betriebsreglement 2014/2017 ein.

### **Aktuelles Vorgehen**

In seinem Schreiben vom 12. Januar 2026 teilte das BAZL dem Landkreis mit, dass die Gesuchsunterlagen mit dem Bericht über die Umweltverträglichkeit vom 19. Januar bis 17. Februar in den Kantonen Aargau, Schaffhausen und Zürich eingesehen werden könnten. Auf deutscher Seite verzichte man dagegen entsprechend langjähriger Praxis auf eine öffentliche Auflage.

Die vier o.g. Landkreise haben infolgedessen – in gemeinsamer Abstimmung mit der Gemeinde Hohentengen a.H. und den Bürgerinitiativen Klettgau und Hohentengen a.H. – aufgrund der kurzen Auflagezeit von knapp mehr als vier Wochen und mit Blick auf die Bedeutung des Gesuchsverfahrens ein Rechtsanwaltsbüro beauftragt, welches schon erfolgreich für das Verfahren vor dem Schweizer Bundesverwaltungsgericht mandatiert worden war. Der Einspruch wurde in enger Abstimmung innerhalb der Auflagefrist fristgerecht beim BAZL eingereicht. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die durch die Beauftragung des Rechtsanwalts entstehenden Kosten werden durch die Landkreise Waldshut, Konstanz und Schwarzwald-Baar getragen. Der Anteil des Landkreises Waldshut ist über die im Haushaltsplan 2026 eingestellten Mittel gedeckt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat